

Stellungnahme der Stadt Bad Säckingen



zu den Antragsunterlagen
zum Raumordnungsverfahren

Bau des Pumpspeicherkraftwerks Atdorf

Inhalt:

A	Präambel	S. 2
B	Grundsätzliches	S. 2
C	Stellungnahme	
	1. A 98, Summation und Kompensation	S. 3
	2. Raumordnerische Vorgaben	S. 3 - 4
	3. Schutzgut Wasser (Heilquellen und Trinkwasserschutz)	S. 4 - 5
	4. Schutzgut Mensch	
	4.1 Erholung	S. 6 - 7
	4.2 Landschaft	S. 7
	5. Schutzgut Natur	S. 7 - 8
	6. Schutzgut Boden	S. 8
	7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter	S. 8 - 9
	8. Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit u. Verkehr	S. 9
	9. Energiewirtschaftliche Aspekte	S. 9 - 10
	10. Sonstiges	S. 10
D	Anlagen	
	• A 1 Raumordnerische Vorgaben	
	• A 2 Bewertungsmatrix	
	• A 3 Schutzgut Wasser	

A Präambel

Es ist klar erkennbar, dass das Pumpspeicherbecken im Haselbachtal für die Stadt Bad Säckingen einen gewaltigen Eingriff in den Bereich Landschaft, Natur, Wasser und Erholung zur Folge hätte. Dies ergibt sich aus den Raumordnungsunterlagen und der nachfolgenden Stellungnahme.

Deshalb erwartet die Stadt Bad Säckingen eine äußerst gründliche Abwägung der raumordnerischen Belange unter besonderer Gewichtung der topographischen Lage der Stadt (zwischen Rhein und Südlichem Schwarzwald), dem hohen Wert von Thermal-/Heilwasser und Kurortbetrieb sowie der bedeutenden Erholungs- und Tourismuseignung.

Aus Sicht der Stadt Bad Säckingen ist es erforderlich, dass auch die am wenigsten Flächenverbrauchende Variante Bad Säckingen II nochmals eingehend geprüft wird. Bei der Gewichtung der Varianten sind insbesondere das Kriterium des Flächenverbrauches sowie die Größe der Speicherbecken auf den Prüfstand zu nehmen. Bei der Abwägung gegenüber dem Pumpspeicherbecken Habsberg ist zu beachten, dass auch das Haselbachtal besonders zu schützende Werte (Wald, Artenvielfalt) aufweist und besondere Risiken durch die komplexe Geologie bestehen.

Die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens weiterhin eingebrachten Standortalternativen sind in vergleichbarer Planungstiefe, wie das favorisierte Pumpspeicherkraftwerk Atdorf, zu untersuchen.

Die Stadt Bad Säckingen stellt fest, dass gemäß § 18 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes die Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (hier: A 98) abgestimmt oder durchgeführt werden müssen.

Die Stadt Bad Säckingen weist darauf hin, dass auf Grund der Unvollständigkeit aller zu betrachtenden Belange (insbesondere der Trassenverlauf der A 98) eine gesamthafte Abwägung derzeit im Raumordnungsverfahren nicht möglich ist.

B Grundsätzliches

Die Stadt Bad Säckingen stellt Folgendes fest:

- Die Stellungnahme der Stadt Bad Säckingen bezieht sich nur auf das Raumordnungsverfahren.
- Detaileinwände werden ggf. im Planfeststellungsverfahren nachgereicht.
- Maßnahmen zu Minderung oder Ausgleich der Eingriffe werden dann gefordert, wenn feststeht, ob das Projekt überhaupt raumverträglich und genehmigungsfähig ist.

C Stellungnahmen

1. A 98, Summation und Kompensation

- Die Stadt Bad Säckingen fordert weiterhin eine gemeinsame und parallel laufende Planung der Autobahn A 98 und des Pumpspeicherkraftwerkes Atdorf. Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und weiteren Beeinträchtigungen wird auch eine gleichzeitige Abwicklung eingefordert.
- Die Stadt Bad Säckingen stellt fest, dass die Großbauprojekte Pumpspeicherkraftwerk Atdorf und Autobahn A 98 nicht in Summation betrachtet werden. Durch die räumliche Kombination der beiden Projekte können die einschlägigen Grenzwerte (z.B. Lärm, Staub, Luft etc.) überschritten werden.
- Die Stadt Bad Säckingen stellt fest, dass gemäß § 18 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes die Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (hier: A 98) abgestimmt und durchgeführt werden müssen.
- Die Stadt Bad Säckingen weist darauf hin, dass auf Grund der Unvollständigkeit aller zu betrachtenden Belange (hier: A 98) eine gesamthafte Abwägung derzeit im Raumordnungsverfahren nicht möglich ist.
- Die Kompensationsmaßnahmen aller Schutzgüter sind für beide Großprojekte Pumpspeicherkraftwerk Atdorf und A 98 miteinander abzustimmen und parallel zu führen.

2. Raumordnerische Vorgaben

- Die Stadt Bad Säckingen fordert eine umfassende raumordnerische Prüfung und Beurteilung, ob das Vorhaben PSW Atdorf mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung im Einklang steht. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den Kartenwerken zum Regionalplan (Raumnutzungskarte West Landkreis Lörrach) das PSW Atdorf mit Ober- und Unterbecken nicht eingetragen ist, andererseits regionale Grünzüge, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege und regional bedeutsame Biotope verzeichnet sind.

siehe Anlage 1

- Das geplante Haselbachtalbecken liegt in vollem Umfang innerhalb des ausgewiesenen Regionalen Grünzuges des Regionalplanes 2000. Während dieser Sachverhalt bei anderen Varianten argumentativ zur Ablehnung führt, wird diese planerische Abweichung beim Unterbecken des Pumpspeicherkraftwerkes Atdorf als weniger bedeutend eingestuft. Die Stadt Bad Säckingen fordert hierzu eingehende Erläuterungen mit einer nachvollziehbaren Argumentation.
- Die innerhalb des Raumordnungsverfahrens behandelten Standortalternativen sind in vergleichbarer Planungstiefe wie das favorisierte PSW Atdorf zu prüfen. Dies gilt auch für die Alternative „Wehrhalden“. Im Rahmen der erforderlichen Variantenprüfungen sind die zu Grunde gelegten Bewertungskriterien und Bewertungsgewichtungen in nachvollziehbarer Weise durch eine Bewertungsmatrix darzustellen. Die Risiken der Standortalternativen sind gutachterlich im Rahmen einer Risikoanalyse zu erläutern.

siehe Anlage 2

3. Schutzgut Wasser (Heilquellen und Trinkwasserschutz)

- Die Stadt Bad Säckingen weist beim Bau des Haselbachtalbeckens auf das große Risiko für den Heilquellenschutz hin. Die vorhandene Geologie ist geprägt durch Verwerfungen, Störungen und Klüfte. Auch die Frage der Abdichtung des Untergrundes (Sohlenabdichtung) des Beckens ist von großer Bedeutung und bedarf näherer Untersuchungen und der Beurteilung eines zweiten Gutachters im Auftrag des geologischen Landesamtes.
- Da der Schutz der Heilquellen als Existenzgrundlage für die Kurstadt Bad Säckingen gewährleistet sein muss, ist durch den Vorhabenträger mittels Bürgschaften, Versicherungen u. ä. die unbefristete Entschädigung bei Auftreten von Verunreinigungen oder gar Quellausfällen zu sichern.
- Der Tiefbrunnen III sowie die Margarethenquelle ist in die Untersuchungen und die Kartenwerke zum Raumordnungsverfahren aufzunehmen und auf der Grundlage der neuesten geologischen und hydrogeologischen Erkenntnisse zu beurteilen. Auch hier wird nochmals auf die zentrale Bedeutung der Quelluntersuchungen hingewiesen.
- Die Stadt Bad Säckingen weist ausdrücklich darauf hin, dass der Titel „Heilbad“ und die Thermalwasserversorgung der Fridolinsquelle abhängig ist und durch das Projekt grund-

sätzlich gefährdet wird. Wie in den vergangenen Jahrzehnten ist daher auf Sprengarbeiten auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Bad Säckingen gänzlich zu verzichten. Die Stadt Bad Säckingen verfügt derzeit nur über eine staatlich anerkannte Heilquelle. Der Ausfall der Quelle führt zu einem möglichen Verlust des Heilbadstatus. Ferner wird durch das Projekt auch der Tiefbrunnen III gefährdet.

- Eine positive Projektentscheidung im Raumordnungsverfahren kann erst nach Abschluss des Heilquellenschutzgebietverfahrens erfolgen. Bis dahin gelten die bisherigen Festsetzungen für Wasserschutzgebiete und der Schutzvorschriften für Heilquellen. Ferner muss gutachterlich festgestellt werden, dass Sprengungen keine Auswirkungen auf jegliche Bauwerke der Stadt entfalten. Das seit den 60iger Jahren geltende allgemeine Sprengverbot muss weiterhin gelten.

siehe Anlage 3

- Zur Sicherung der Quantität und Qualität des Thermalwassers ist eine rechtlich verbindliche Vereinbarung inklusive Beweissicherungsverfahren zu treffen. Begleitend zu den Bautätigkeiten ist ein Monitoring-Programm, welches neben einer kontinuierlichen Pegelüberwachung des Tiefbrunnens III und der Fridolinsquelle, zusätzlich auch die Einrichtung und Überwachung eines Pegels für die Badquelle umfasst, durchzuführen.
- Potentielle Störungen auf die Trinkwasserversorgung der Städte Bad Säckingen und Wehr (Nagelfluh I + II, Wallbach Studenacker) sind ebenfalls rechtlich abzusichern.
- Im Zuge der geowissenschaftlichen Untersuchungen der ETH Zürich wurden sehr hohe Sedimentmächtigkeiten wasser-durchlässiger Ablagerungen wie Schotter und Kiese im Bereich des geplanten Abschlussdammes II festgestellt. Das geplante Haselbecken verfügt über keinen natürlichen Zufluss. Da für die Erstbefüllung auch Rheinwasser genutzt werden soll, können bei einer fehlenden Basisabdichtung des Haselbeckens Schad- und Nährstoffeinträge in das Grund- und Thermalwasser erfolgen. Dieser Belastungspfad ist durch Sicherungsmaßnahmen auszuschließen. Darüber hinaus ist ein Konzept zur Vermeidung möglicher Belastungen durch das Haselbachbecken zu erarbeiten.

4. Schutzgut Mensch

4.1 Erholung

- Die Stadt Bad Säckingen weist auf die wichtige Bedeutung des Haselbachtals für die Bad Säckinger Kureinrichtungen hin. Die bedeutende raumordnerische Funktion als Heilbad nach dem Regionalplan wird durch den Wegfall der landschaftsbezogenen Naherholungs- und Ruheräume gefährdet. Die wirtschaftlichen Auswirkungen durch den Verlust und die Störung von Therapieflächen für eine Bauzeit von ca. 6 Jahren sowie den späteren Betrieb sind explizit zu untersuchen. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurde zugesagt, dass eine getrennte Betrachtung der Erholungsfunktion für die Bürger und das Kurwesen mit seinen therapeutischen Nutzungen (Abhängigkeiten) erfolgt.
- Das Haselbachtal hat für die Stadt Bad Säckingen eine bedeutende Naherholungsfunktion. Es wird gefordert, dass die Grundlagen zur Einstufung des Erholungswaldes Stufe 1 bzw. 2 nochmals eingehend überprüft werden. Der Verlust an landschaftsbezogener Erholung durch das technisch geprägte Umfeld ist schwerwiegend (12,6 % des Erholungswaldes). Die erwähnte Verlagerung in andere Bereiche ist nicht realistisch und besucherfern. Das Wildgehege und der Bergsee verlieren wertvolles Umland.
- Mit dem Verlust des Haselbachtals und der dort vorhandenen attraktiven Wegeverbindung nach Brennet-Öflingen geht ein wesentlicher Teil des Erholungs- und Tourismuspotenzials sowie wichtige Ruhebereiche verloren. Die Stadt Bad Säckingen setzt auf qualitativ hochwertige Erholungsräume und kann hierauf nicht verzichten. Es werden diesbezüglich auch weitere Untersuchungen und Aussagen zu den Auswirkungen auf die Freizeitaktivitäten Nordic-walking, Wandern, Reiten und Mountain-biking gefordert.
- Das Wildgehege bildet in Bad Säckingen einen Schwerpunkt im Naherholungsbereich der Stadt. Die Stadt Bad Säckingen fürchtet durch die langjährige Bauzeit und der damit verbundenen Lärmimmissionen im unmittelbaren Nahbereich zum Wildgehege, dieses aus Tierschutzgründen nicht in bisheriger Form bewirtschaften zu können. Es werden Untersuchungen gefordert, die Aussagen über die Bewirtschaftung des Geheges während der Bauzeit treffen.

- Durch den notwendigen Bau der Befüllleitung vom Eggbergbecken zum Haselbachbecken wird in der Bauphase auch in den nördlichen und westlichen Bereich des Schöpfbachtals eingegriffen. Damit ist ein weiterer Verlust von Naherholungsgebieten festzustellen.
- Wegen der starken Frequentierung durch den Baustellenverkehr und den damit einhergehenden Immissionen, entfällt aus Sicht der Stadt in der Bauphase der Bereich südlicher Duttenberg und die Offenlandbereiche zwischen dem Duttenberg und Wallbach für die Naherholung.

4.2 Landschaft

- Die Stadt Bad Säckingen sieht durch den Bau des Haselbachtalbeckens einen erheblichen und dauerhaften Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild.
- Die Dimensionen des Beckens und der Bauwerke im Haselbachtal sind bereits im Raumordnungsverfahren im Gelände zu visualisieren (z.B. Gerüste, Seilüberspannungen etc.)

5. Schutzgut Natur

- Die im Haselbachtal vorhandenen und unmittelbar angrenzenden Biotope, Arten und Waldschutzgebiete sind von landesweiter Bedeutung, die vergleichbar sind mit ausgewiesenen FFH-Gebieten in der direkten Umgebung. Durch das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen auf prioritäre Biotop-Typen (Aue-Wälder mit Schwarzerle, Esche und Weide, Schlucht- und Hangmischwälder) und Arten (Nachtfalter „Spanische Fahne“) entsprechend der europäischen FFH-Richtlinie zu rechnen. Darüber hinaus wird ein internationaler Wildtierkorridor nachhaltig beeinträchtigt. Angesichts der langen Bauzeit ist von einer erheblichen Störung der funktionalen Wechselbeziehungen mit den angrenzenden FFH-Gebieten auszugehen. Im Variantenvergleich ist die naturschutzfachliche Gesamtbewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.
- Die Raumordnungsunterlagen zum PSW Atdorf im Hinblick auf die NATURA 2000 Verträglichkeitsvorprüfung und Artenschutz – Rahmenkonzeption dokumentieren den Verlust, die Tötung und die Beeinträchtigung von Lebensstätten und Populationen hoher ökologischer Wertigkeit im Haselbachtal. Zur Vermeidung von naturschutzrelevanten Eingriffen sind im Stadium des Raumordnungsverfahrens geeignetere Varianten zu prüfen,

bevor entsprechende Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 bzw. § 35 Bundesnaturschutzgesetz festgestellt werden.

- Die Stadt Bad Säckingen stellt fest, dass im Zuge der Errichtung des Haselbachbeckens die Verlegung der Günnebacher Straße nach Norden in den Bereich „Röthekopf“ geplant ist. Entsprechend der Anordnung vom 10.06.1937 ist der Südhang des Röthekopfes als Naturdenkmal ausgewiesen. Dies ist im Verfahren zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm und Luftbelastungen sowie klimatische Einflüsse auf die Waldschutzgebiete („Röthekopf“ und „Schöpfbachtal“) sind zu untersuchen.
- Als Untere Naturschutzbehörde weist die Stadt Bad Säckingen darauf hin, dass die Naturdenkmale auf Gemarkung Rickenbach und Herrischried zu berücksichtigen sind.

6. Schutzgut Boden

- Die Stadt Bad Säckingen weist darauf hin, dass das Schutzgut Boden im vorliegenden Fall nicht kompensierbar ist.
- Die Stadt Bad Säckingen weist auf ihre beengte Lage im Hochrheintal und einen im Landesvergleich hohen Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen hin (vgl. Stat. Landesamt: Einwohner/km²: 665 – zum Vergleich: Wehr 361, Baden-Württemberg: 301). Infolge weiterer Großbauvorhaben, insbesondere der Hochrheinautobahn A 98, aber auch in der benachbarten Schweiz (größte Industrieansiedlung der Nordschweiz im Sisseler Feld, Atomendlager Bözberg), ist von einer Verschärfung der schon bestehenden Belastungssituation und einer zusätzlichen Gefährdung des Heilbades auszugehen. Vor diesem Hintergrund sind die Summationswirkungen auf der Ebene der Raumordnung zu analysieren und zu bewerten. Auf die bereits vorhandenen Vorbelastungen durch Energie-Infrastruktureinrichtungen in der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen und der Region Hochrhein wird hingewiesen.

7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Die Stadt verweist, wie bereits im Scoping-Verfahren mitgeteilt, auf den Stadtweiher als schützenswertes Kulturgut im Bereich des Haselbachtals.

- Das kulturhistorisch und ökologisch hochwertige Schneckenbach-/Heidenwuh-/Schöpfbach-Gewässersystem ist ausreichend mit Quellzuflüssen zu versorgen.

8. Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit und Verkehr

- Auf Grund der langen Bauzeit muss die Bauausführung bereits in der Umweltverträglichkeitsstudie des Raumordnungsverfahrens gewichtet werden.
- Die Stadt Bad Säckingen weist auf die ca. 6-jährige Bauzeit mit Baustellenverkehr hin. Dies gilt insbesondere im Bereich der B 34 in Richtung Duttonberg. Für den Bereich Brennet-Wallbach sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zumutbar. Die bereits derzeit unzureichende Straßenanbindung von der B 34 in Richtung Duttonberg wird weiterhin verschlechtert. Die zu erwartenden Verkehrsstörungen durch Baustellenverkehr ist mit der ohnehin verkehrsüberlasteten B 34 nicht vereinbar.
- Die vorhandene Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wallbach und Sportplatz Brennet darf durch die Maßnahme, sowohl dauerhaft als auch während der Bauzeit, nicht entfallen.
- Die Stadt Bad Säckingen fordert zur kontinuierlichen Überwachung von baubedingten Immissionsbelastungen durch NO^x und Stäube (Feinstaub PM₁₀, PM_{2,5}, Grobstaub) die Reaktivierung der stillgelegten Klimastation im Kurgebiet Bad Säckingen.
- Die Stadt fordert, dass Erschütterungen während der Bauphase überwacht werden.

9. Energiewirtschaftliche Aspekte

- Aus der Sicht der Stadt Bad Säckingen können keine Beurteilungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit geäußert werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Studien zur Notwendigkeit nichts über die räumliche Notwendigkeit des PSW Atdorf aussagen. Andere Standortalternativen wurden nicht vertieft geprüft.
- Die Stadt Bad Säckingen fordert klare energiepolitische Aussagen zur Speicherung von Strom aus Atomkraft bzw. aus regenerativer Energieherstellung.

- In Zusammenhang mit den angeführten Argumenten zu Klimaschutz und CO₂ - Minderung ist ein gutachterlicher Nachweis zum energetischen Herstellungsaufwand des PSW Atdorf zu erbringen (energetische Amortisation).

10. Sonstiges

- Die Stadt Bad Säckingen fordert den Entscheidungsträger zur Prüfung auf, ob das künftige PSW Atdorf einer konzessionierten Laufzeit unterliegt und der Vorhabenträger eine Rückbauverpflichtung eingehen muss.